

### 8. Begriff der „Bezahlung der Fracht“ im Sinne des Art. 408 S.G.B.

I. Civilsenat. Urtheil v. 15. Januar 1890 i. S. M. (Kl.) w. L. S. & Co. (Bekl.) Rep. I. 305/89.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten, eine Erwerführergesellschaft, hatten den Transport von 1000 Sack Guano vom Schiffe nach dem Lager des Klägers übernommen. Während des Transportes wurde am 29. September 1888 das Gut beschädigt, und zwar, wie der Kläger behauptet, durch Verschulden der Leute der Beklagten. Der Klage auf Schadensersatz setzten die Beklagten entgegen, nach Art. 408 Abs. 1 sei durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch gegen sie erloschen. Der Kläger bestreitet, daß die Fracht im Sinne des Art. 408 Abs. 1 bezahlt sei. Zwischen den Parteien bestand nämlich folgende Übung. Die Beklagten erhielten die Frachten für die einzelnen Transporte vom Schiffe zum Lager nicht besonders ausbezahlt, sondern verzeichneten die Beträge in ein Kontrabuch und holten sich von Zeit zu Zeit runde Summen beim Kläger ab, über welche sie „a conto empfangen“ im Kontrabuch quittierten. Für den fraglichen

Guanotransport ist die Frachtforderung mit 80 *M* eingetragen. Später ist im Kontrabuche noch zweimal über „a conto empfangene“ Beträge von 1000 *M*, welche von der Summe der bis dahin aufgelaufenen Frachtbeträge von 1427 *M*, und von 1500 *M*, welche von der Summe von 1705 *M* abgegangen sind, quittiert. In einem Briefe vom 1. Oktober 1888, also vom dritten Tage nach dem Unfalle, hatte der Kläger seine Schadensansprüche geltend machen zu wollen erklärt.

In den Instanzen wurde die Klage auf Grund von Art. 408 Abs. 1 S. G. B. abgewiesen. Das Reichsgericht hob das Berufungs-urteil auf aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich lediglich um die Auffassung des Wortes „Bezahlung“ in Art. 408 Abs. 1 S. G. B.; denn, daß das Gut „angenommen“ worden, ist nicht zweifelhaft.

Ohne die gesetzliche Bestimmung des Art. 408 S. G. B. würde in der Annahme des Gutes und der Zahlung der Fracht meist eine Genehmigung des Transportes gefunden werden können, und damit würde die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Frachtführer, soweit nicht ein Thatbestand wie der des zweiten Absatzes dieses Artikels vorliegt, ausgeschlossen sein. Der Gesetzgeber hat es für erforderlich erachtet, im Interesse des Frachtführers einzugreifen, hat sich aber nicht darauf beschränkt, eine rechtliche Vermutung in der angegebenen Richtung aufzustellen, sondern hat nach Vorgang des französischen Rechtes (Code de commerce Art. 105) der Frachtzahlung für das angenommene Gut die Bedeutung einer Genehmigung des Transportes beigelegt. Es ist einer von den aus Utilitätsrücksichten aufgestellten Rechtsätzen, welche dem entsprechen, was Art. 347 S. G. B. über den Kauf festgesetzt hat. Er beruht auf der Erfahrung, daß der sorgfältige Kaufmann, bevor er die Fracht bezahlt, sich zu vergewissern pflegt, daß der Frachtvertrag von Seiten des Frachtführers ausgeführt ist, insbesondere daß das Gut rechtzeitig abgeliefert ist und durch den Transport nicht gelitten hat.

Der Satz muß strikt interpretiert werden. Daß er für Frankosendungen nicht gelten kann, ist einleuchtend.

Vgl. Entsch. des R. O. S. G.'s Bd. 13 Nr. 131 S. 414.

Er kann sich nur auf eine Zahlung beziehen, welche als Billigung aufgesetzt werden kann. Der Zahlung ist gleichzustellen: Novation, Kompen-

sationsvertrag, nicht aber Zahlungsverprechen. Nur beim Zusammen treffen mit anderen Umständen kann für den einzelnen Fall ein Zahlungsverprechen ein Moment für die Annahme einer Billigung des Transportes abgeben. Das gleiche gilt von der Eintragung in das Kontrabuch, wie sie unbestritten im Geschäftsverkehre der Parteien untereinander stattfand. Die nur von den Beklagten vorgenommenen Eintragungen würden für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis nur durch eine Anerkennung seitens des Klägers Bedeutung gewonnen haben. Allein über das Geschäftsgebahren der Parteien in dieser Beziehung und darüber, zu welcher Zeit der Kläger zu einer derartigen Erklärung Veranlassung hatte, ist nichts vorgebracht. Es haben auch nicht etwa Abrechnungen auf Grund des Kontrabuches stattgefunden. Nur von Zeit zu Zeit holten die Beklagten sich eine runde Summe ab, welche allerdings nicht als Vorschuß im zeitlichen Sinne bezeichnet werden kann, weil sie wenigstens in dem Zeitraume, über welchen die vorgelegte Abschrift des Kontrabuches lautet, sich immer in den Grenzen der für geleistete Transporte u. s. w. verzeichneten Forderungen der Beklagten hielt, aber sonst hatte sie ganz die Natur einer Vorschußzahlung, einer a conto Zahlung, wie denn auch im Kontrabuche die betreffenden Beträge als „a conto empfangen“ eingetragen sind.

Allerdings mag wohl jeder der Kontrahenten, welche sich gegenseitig Vertrauen schenken, der Ansicht gewesen sein, daß das Forderungsverhältnis seiner Höhe nach den Eintragungen im Kontrabuche entspreche, allein diese Ansicht hat keine rechtsgeschäftliche Bedeutung, namentlich verliert dadurch die betreffende Zahlung nicht ihren Charakter als a conto Zahlung, und es ist darum die Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln über die Anrechnung einer indistinkt geleisteten Zahlung auf eine von mehreren Forderungen ausgeschlossen. Keinesfalls kann einer solchen Zahlung die Bedeutung einer Genehmigung der Erfüllung eines einzelnen Frachtgeschäftes zuerkannt werden. Ebenfowenig wie die Pränumerationszahlung (Frankierung) kann sie daher als Bezahlung im Sinne des Art. 408 H.G.B. aufgefaßt werden.

Dazu kommt, daß der Brief der Beklagten vom 1. Oktober 1888 der Möglichkeit einer solchen Auffassung seitens des Klägers direkt widerspricht.“